

der SED wurde festgelegt, die ökonomischen Kategorien Kosten, Preis und G. noch effektiver für eine hohe Wirksamkeit der Intensivierung, insbesondere für die ständige Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Leistung, zu nutzen.

Gewohnheitsrecht: 1. allgemein: ungeschriebenes Recht, das durch fortwährende, gleichmäßige und allgemeine Übung in einer staatlichen Gemeinschaft vollzogen und stillschweigend durch ihre Organe anerkannt ist. Die Überzeugung von seiner rechtlichen Verbindlichkeit ist eine entscheidende Bedingung seiner Geltung. Im innerstaatlichen Recht der DDR spielt das G. nur noch eine unbedeutende Rolle. 2. im Völkerrecht: völkerrechtliche Normen, deren Geltung auf übereinstimmendem, längere Zeit andauerndem tatsächlichen Verhalten (Übung, Gewohnheit) der Staaten und der Anerkennung dieses tatsächlichen Verhaltens (Übung, Gewohnheit) durch sie als Recht beruht. Das G. spielt als Rechtsquelle des Völkerrechts nach wie vor eine erhebliche Rolle. Ihm kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie dem völkerrechtlichen Vertragsredit. Im Statut des Internationalen Gerichtshofs (→ *Organisation der Vereinten Nationen*) wird das „internationale Gewohnheitsrecht als Beweis einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung“ ausdrücklich als Rechtsquelle des Völkerrechts genannt.

Gleichberechtigung der Frau: für die revolutionäre Arbeiterbewegung Prinzip ihrer Weltanschauung und untrennbarer Bestandteil ihres Kampfes um die Befreiung aller Ausgebeuteten und Unterdrückten; in allen sozialistischen Staaten geltender Verfassungsgrundsatz, daß die Frauen den Männern gleichberechtigt sind. Für die DDR bestimmt Art. 20 der Verfassung: „Mann und Frau sind gleichberech-

tigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.“ Die G. setzt die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen voraus. Die Befreiung der Frau aus doppelter Unterdrückung und Rechtlosigkeit (als Frau und Ausgebeutete) erfordert solche gesellschaftlichen Bedingungen, die der Frau gleiche Möglichkeiten wie dem Manne geben, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zu entfalten und aktiv am gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß teilzunehmen. Diese Bedingungen sind erst durch die politische Herrschaft der Arbeiterklasse und das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln garantiert. Zugleich hat für die G. der ständige ideologische Kampf zur Überwindung rückständiger — in den Ausbeutergesellschaften entstandener — Traditionen und Auffassungen über die Rolle der Frau in der Gesellschaft und die Verwirklichung dieser Aufgabe als gesellschaftliches Anliegen große Bedeutung. Sie erfordert die aktive Arbeit der Organe des sozialistischen Staates und aller gesellschaftlichen Kräfte und kann nicht von den Frauen allein gelöst werden. In der DDR ist die staatliche und gesellschaftliche Förderung der Frauen die Konsequenz der juristisch garantierten G. Der sozialistische Staat schafft im Rahmen des Möglichen Einrichtungen, die es der Frau erleichtern, ihre Aufgaben als Staatsbürgerin und Berufstätige mit ihren Pflichten als Frau und Mutter zu vereinbaren. Etwa 87% der Frauen im arbeitsfähigen Alter sind berufstätig, wobei der Grundsatz „Gleicher Lohn bei gleicher Arbeitsleistung“ gilt. Immer mehr Frauen qualifizieren sich für gesellschaftliche und berufliche Aufgaben, 1977 verfügten 67% der